

## 33

[17. Jahrhundert]

A

AUSZUG AUS DEM URBAR DES GOTTESHAUSES MURI

---

Von den Gütern, welche ausserhalb der beschriebenen Häuser, Hofstätten, Baumgärten und Matten zu Wohlen liegen, gehöre der Zehnt gänzlich nach Muri.

---

AH 17, 52 - Blatt 52<sup>V</sup> leer

## 34

[17. Jahrhundert]

MEMORIAL ZU DEN OFFNUNGEN DES GOTTESHAUSES MURI

---

s. AH 17/30

---

AH 17, 53

## 35

[17. Jahrhundert]

A

NOTIZEN UEBER DEN VERLAUF DER MAIEN- UND HERBSTGERICHTE DES GOTTESHAUSES MURI ZU MURI, BOSWIL, BUENZEN, WOHLLEN UND THALWIL

---

Zuerst gibt der Prälat [von Muri] oder dessen Schreiber die Ursache für das Zusammentreten des Gerichts bekannt. Anschliessend fragt anstelle des Landvogtes [u.a. der Freien Aemter] der Untervogt des entsprechenden Ortes, ob jemand "dass Gricht mangle". Darauf begehrt der Ammann des Gotteshauses - (zu Wohlen der Lehensmann auf dem Fronhof) - einen Fürsprech. Wird dieser akzeptiert, erfolgt das Gerichtsverfahren entsprechend dem Landesbrauch, wobei der Fürsprech des Gotteshauses zuerst die Klagen und Begehren eröffnet. Hat jemand gegen die Offnungen des Gottes-